

Infos für Eltern und Kinder zur Internetnutzung

Kapitel 1: Die Dienste im Internet

Um heute das weltweite Netz - also dem Verbund von inzwischen Millionen von Rechnern - nutzen zu können, müssen nicht allzu hohe Kosten aufgebracht werden. Ein Rechner, ein Modem und der Telefonanschluss sind notwendig und schon kann das Surfen beginnen. Jeder Internetnutzer bekommt mit seiner Einwahl ins Netz vollautomatisch eine eigene sogenannte Internet - Protokollnummer (z. B. 192.168.63), ermöglicht damit im Prinzip die Rückverfolgung und Identifizierung von Internetnutzern bzw. deren Computern. Nationale und Internationale Polizeibehörden nutzen diese Möglichkeit bereits erfolgreich zur Ermittlung von Straftätern. Laut einer Studie von ARD/ZDF-Online nutzen über 80% der deutschen Internetnutzer über 14 Jahren das Internet zum Versand von E-Mails (electronic mail). Dieser Internetdienst ist auch weltweit der meistgenutzte Dienst. In Sekundenschnelle wird die elektronische Post in alle Teile der Welt verschickt.

Das World Wide Web (www) dient dazu, Seiten ins Netz einzuspeisen, die sich jeder Benutzer zu Hause ansehen kann. Mit Hilfe von Wegweisern, sogenannte Links, kann man dann mit einem Mausklick wieder auf andere Seiten gelangen, die sich auf einem anderen Rechner in einem anderen Land befinden können. Mit diesen Webseiten stehen dem Internetnutzer viele Informationen zur Verfügung.

Neben diesen beiden Diensten gibt es unter anderem noch den Internet Relay Chat (IRC), bei dem sich die Internetnutzer per Tastatur unterhalten können, und die Newsgroups (oder das Usenet), die Diskussionsforen zu nahezu allen Themen enthalten.

Kapitel 2: Die Kehrseite der Datenautobahn

Pornographie

Pornografische Bilder und Videos sind im Internet frei verfügbar. Zwar entsteht auf den ersten Blicken häufig der Eindruck, als seien alle Angebote kommerziell und erforderten zumindest die Angabe eine Kreditkartennummer, tatsächlich aber gibt es auch unzählige kostenlose Angebote im Netz. In Deutschland überwachen Einrichtungen des Jugendschutzes inländische Anbieter auf die Einhaltung von Jugendschutzvorschriften. Jugendschutz.net als oberste Jugendschutzbehörde der Bundesländer setzt die Hürde für entsprechende Angebote sehr hoch und erlaubt den Zugriff auf pornografische Inhalte nur nach Altersprüfung per Kopie des Personalausweises in Kombination mit einer Kreditkarten- bzw. Lastschriftabrechnung.

Viele Internetangebote ausländischer Anbieter sind häufig nur mit dem Hinweis „für Jugendliche nicht geeignet“ versehen und ein einfacher Klick auf die Bestätigung „ich bin über 18 Jahre alt“ reicht, um Zugang zu „hardcore pornografischen“ Bildern

und Videos zu bekommen. Diese zumeist englischsprachigen Webseiten mit entsprechenden Inhalten finanzieren sich über das Schalten von Werbungen.

Das Internet bietet aber auch in Chatforen, Newsgroups und interaktiven Diskussionsforen Gelegenheit, entsprechende Inhalte zwischen Gleichgesinnten zu tauschen. Auch diese Bereiche sind in der Regel nicht wirksam gegen einen Zugriff von Kindern und Jugendlichen geschützt.

Kinderpornographie

Kinderpornografie verdeutlicht einmal mehr den Missbrauch des Medium Internet für kriminelle, menschenverachtende Aktivitäten. Dieses Medium dient den skrupellosen Geschäftemachern und Pädophilen als Möglichkeit den sexuellen Missbrauch von Kindern über das Internet immer wieder zu verbreiten. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass ein einmal im Internet vertriebenes Bild immer wieder als identische Kopie irgendwo auftauchen kann.

Aufgrund der immer weiter voranschreitenden technischen Entwicklung bei den Ermittlungsbehörden und der Fortbildung von Ermittlungsbeamten in den letzten Jahren konnten jedoch zahlreiche Erfolge bei der Bekämpfung von Kinderpornografie verbucht werden.

Eine Verbreitung von Kinderpornografie steht in allen Ländern unter Strafe, nur die Definition von „Kinderpornografie“ wird unterschiedlich gehandhabt. In Deutschland umfasst Kinderpornografie alle pornografischen Schriften, in denen sexuell Handlungen von Kindern an sich selbst, von Kindern untereinander, von Erwachsenen an Kindern und von Kindern an Erwachsenen gezeigt oder geschildert werden: Dazu zählen Bilder, Videos, aber inzwischen auch Zeichnungen (siehe auch § 184, Abs. 3-5 StGB). Ein Kind im Sinne des Gesetzes ist unter 14 Jahren alt.

Kinderpornografie ist in allen Diensten des Internets zu finden. Experten schätzen, dass etwa ein Prozent aller Webseiten im Netz strafbare Pornografie beinhalten. Auf bis zu vier Millionen Web-Seiten werden unter anderem auch kinderpornografische Bilder und Videos vertrieben. Diese Webseiten können sich unvermindert verbreiten, da sich heute jeder Internetnutzer über verschiedene Anbieter kostenlosen Speicherplatz freischalten und somit eine eigene Webseite oder Homepage ins Netz stellen kann. Eine Überprüfung der Identität der Nutzer findet in der Regel nicht statt.

In den Newsgroups existieren trotz weltweiter Proteste spezielle Newsgroups, die zur Verbreitung von kinderpornografischen Bildern und Videos von Pädophilen und Pädokriminellen eingerichtet werden. Diese Gruppen besitzen einschlägige Namen und ermöglichen den Pädokriminellen so eine einfache Kontaktaufnahme zu anderen Personen mit gleichen „Interessen und Vorlieben“.

Auch der sogenannte Internet Relay Chat (IRC) ist eine wichtige Drehscheibe des Kinderpornoertriebs im Internet. Im

IRC ist es derzeit pädokriminellen Nutzern sehr leicht möglich, kinderpornografisches Datenmaterial zu vertreiben und zu erhalten. Hier gibt es fast zu jeder Zeit Chaträume, in denen sich die Pädokriminellen treffen und Kinderpornografie austauschen oder Kontakte herstellen. Deshalb liegt auch hier ein Schwerpunkt der Ermittlungen internationaler Polizeibehörden.

Auch wenn Kinderpornografie im Internet häufig ohne kommerziellen Hintergrund angeboten und „getauscht“ wird, muss die Verbreitung energisch verfolgt und so gut wie möglich unterbunden werden, denn jedes dieser Bilder zeigt den Missbrauch von Kindern und setzt diesen im Grunde fort. Nur mit Hilfe und Unterstützung von jedem Internetnutzer, dem solch abscheuliches Bild- oder Videomaterial im Netz begegnet, durch qualifizierte Meldungen und dem Erstellen von Strafanzeigen und dem weiteren Vorgehen auf Seiten der Ermittlungsbehörden ist dieses Ziel erreichbar. Aufgrund der Möglichkeit zur Rückverfolgung von Internet-Nutzern anhand eindeutiger Internet- Protokollnummern (IP-Adressen) ist das Risiko für Täter ermittelt zu werden, immens. Besitz, Handel und Vertrieb von Kinderpornografie werden international fast immer mit hohen Haftstrafen geahndet.

Sexuelle Nötigung

Sexuelle Belästigung und Nötigung ist ein Phänomen, welches in den letzten Jahren gehäuft auftritt. Prinzipiell kann jeder Opfer werden, der sich in den unzähligen Chat-Foren des Internets aufhält. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme sexueller Nötigungen von Kindern und Jugendlichen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ist bereits jeder fünfte online-erfahrene Jugendlichen von 10 bis 17 Opfer sexuell motivierten Attacken im Chat geworden. Das Ausfragen über die Sexualität, die offene provokate obzöne Beschreibung sexueller Wünsche und Begehren und nicht selten das unverlangte Zusenden von Pornografie sind mögliche Spielarten sexueller Nötigung. Unabhängig davon, wie gut Täter das Vertrauen ihrer Opfer erschleichen, machen sie sich des Vergehens der sexuellen Nötigung und des Zugänglichmachens von Pornografie an Kindern und Jugendlichen schuldig.

Gewalt und Rassenhass

Es wird geschätzt, dass sich die Web-Seiten der rechten Szene in den letzten drei Jahren verzehnfacht haben. Diese werden zur Verbreitung von Propagandamaterial, Anwerbung von potentiellen neuen Mitgliedern und für Aufrufe zu Gewalttaten genutzt. Da die Web-Seiten nicht von Deutschland aus in das Netz gespeist werden, sondern eher von den Niederlanden, USA oder Kanada, ist eine strafrechtliche Verfolgung auf deutscher Seite kaum möglich. In diesen Ländern ist die freie Meinungsäußerung auch in diesem Themenbereich rechtlich geschützt und nur Aufrufe zu Gewalttaten können strafrechtlich verfolgt werden. Deshalb stehen die Server - also die Rechner

in jenen Ländern, obwohl die Verfasser solcher Hetzkampagnen in Deutschland oder anderswo sitzen können.

Sowohl die rechte als auch die linke Szene nutzen inzwischen alle Dienste des Internets für ihre Machenschaften: Den E-Mail-Versand für die direkte Kommunikation, die Newsgroups für Diskussionen im Netz zu den einschlägigen Themen und das World Wide Web für ihre Propaganda und Werbung.

Mit Hilfe der neuen Kommunikationsmedien werden nach Ansicht des Verfassungsschutzes auch neue Organisationsformen entwickelt. Mobiletelefone, Mailboxen und das Internet sind die Waffen, mit denen auch die linke und rechte Szene operiert. Veranstaltungen und nicht genehmigte Demonstrationen können in Sekundenschnelle umgelenkt werden, um so auf die Reaktionen von anderen Gruppen - seien es Gegendemonstranten oder auch Polizeikräfte - zu reagieren.

Anleitung zu Straftaten

Im Internet finden sich Anleitungen zum Bombenbau. Darüber hinaus gibt es detaillierte Anweisungen zu Tötungsdelikten. Es sind Quellen im Netz bekannt, die beispielweise das Vorgehen bei einer Vergewaltigung erläutern, ohne verwertbare Spuren zu hinterlassen. Auch finden sich im Netz Anleitung zum „Knacken“ selbst nach neustem Sicherheitsstandards gefertigter Türschlösser. Die Veröffentlichungen diverser „Computer-Hacker“ zum Einbruch in fremde Rechnersysteme und die Veröffentlichung entsprechender Programme zum „Hacken“ gehören gleichfalls in den Bereichen der Anleitung zu Straftaten. Die Quelle selbst sind nicht immer im eigentlichen Sinne strafbar und fallen unter das allgemeine Recht auf Informationsfreiheit. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Zugang zu diesen Inhalten unterbunden werden kann. Hier wird wiederum deutlich, dass eine Unterstützung und Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen bei den Ausflügen in die „Online-Welt“ mehr als notwendig ist.

Anleitung zum Drogenkonsum und illegalen Medikamenten-Missbrauch

Es fehlt im Netz auch nicht an diversen von Drogennutzern eingerichteten Drogen-Sites, die über den Konsum weicher und harter Drogen und die Beschaffung und Zubereitung jeden Details des illegalen Drogenkonsums abdecken. Sehr problematisch ist darüber hinaus der Handel mit in Deutschland rezeptpflichtigen oder verbotenen Substanzen. Auch hier eröffnet das Internet Möglichkeiten, ohne großen Aufwand nationale Rechtsnormen zu umgehen. Entsprechend groß ist der Verantwortungsbereich, den Eltern, Lehrer und Erzieher abdecken müssen, wenn sie die Risiken des Internetzugangs für Kinder und Jugendliche auf ein vertretbares Maß reduzieren wollen.

Urheberrechtsverletzung

Das Internet hat sich zum „El Dorado“ von Raubkopierern und Produktpiraten entwickelt. Es gibt wohl keine gängige Standardsoftware, die nicht irgendwo im Netz unter Umgehung einer ordentlichen Lizenzierung zugänglich ist. Es gibt in der Raubkopierer-Szene kaum nennenswerte kommerzielle Strukturen im Netz. Vielmehr ist ein Großteil des Angebots kostenlos verfügbar und die Person, die das Material zur Verfügung stellen, erhoffen sich von den zahlreichen Zugriffen eine Steigerung ihres Prestiges in den konspirativen Zirkeln der Software-Piraten. Damit sind entsprechende Inhalte aber auch für Kinder und Jugendliche leicht abrufbar. Schrecken häufig die großen Datenmengen davon ab, illegale Software komplett aus dem Netz zu beschaffen, so haben Software-Piraten eine adäquate Ersatzmöglichkeit gefunden. Winzig kleine Programme reichen aus, um die auf den „Monats CD-Roms“ der führenden PC-Zeitschriften befindlichen Demo-Version der Hersteller blitzschnell zu „cracken“. Dabei wird das vom Hersteller mit dem Produkt verbundene Zeitschloss, welches eine Nutzung meist nur für den Zeitraum von 30 Tagen erlaubt, „geknackt“. Auch werden bestimmte Programme in Unlauf gebracht, die eine gültige Registriernummer vortäuschen und somit eine uneingeschränkte Nutzung ermöglichen. Allerdings sind nicht selten vermeintliche Crack-Programme in der Raubkopierer-Szene erhältlich, die den eigenen PC mit einem Virus infizieren, der Daten auf der Festplatte zerstören kann oder im schlimmsten Fall anderen Internetbenutzern den Zugriff auf den eigenen PC ermöglicht. Die Quellen der Raubkopierer lassen sich über jede gängige Suchmaschine ausfindig machen und sind besonders Jugendlichen bekannt. Der leichte Zugriff sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen:

Die Nutzung von nicht lizenzierter Software ist strafbar und kann hohe Schadensersatzforderungen der Hersteller nach sich ziehen!

Die Nutzung von Raubkopien kann Softwareunternehmer und Programmentwickler in den Ruin treiben und vernichtet Arbeitsplätze!

Die Nutzung von Softwareprodukten aus der Raubkopierer-Szene kann fremden „Hackern“ Zugriff auf ihren PC ermöglichen!

Reden Sie mit Ihren Kindern und machen Sie ihnen klar, dass der leichte Zugriff nicht über die Unrechtmäßigkeit der Nutzung von Programmen der Raubkopierer-Szene hinwegtäuschen sollte.

Sonderfall Musik im MP3-Format

MP3 ist ein Verfahren zur Komprimierung von Musikstücken in digitaler Qualität. Tausende von Internetnutzern tauschen über verschiedene technische Verfahren und Software ihr kopierten Musikstücke vom heimischen CD-Bestand. Nach geltendem

deutschen Urheberrecht ist die Verbreitung von kopierten Musikstücken ohne Lizenz strafbar. Lediglich hinsichtlich der Beschaffung und der Nutzung von MP3-komprimierten Musikstücken ist die Rechtslage bis heute ungeklärt. Zahlreiche im Internet kostenlos zu beziehende sogenannte File-Sharing-Programme zum vollautomatischen Tausch von Musikstücken bieten automatisch die eigenen heruntergeladenen Musikstücke wieder zum Tausch an. Auch hier gilt: Diese Art der Nutzung ist rechtlich unzulässig, begründet einen Verstoß gegen das Urheberrecht und ist grundsätzlich strafbar.

Die immer weiter fortschreitende technische Entwicklung scheint derzeit selbst vor dem Vertrieb ganzer digital kopierter und entsprechend komprimierter Filme nicht halt zu machen. Es sind bereits tausende aktuelle Kinofilme online verfügbar. Hier darf gleichfalls der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke nicht fehlen.

Derzeit existieren einige wenige Programme, die man im Heimbereich als elektronische Wächter einsetzen kann. Diese Programme werden auch als Kinderschutzprogramme bezeichnet, die den Zugang zum Internet auf Wunsch einschränken können.

Kapitel 3: Elektronische Wächter

Wächter funktionieren nach ein und demselben Prinzip. Es gibt eine „Yes“ - und eine „Not-Liste“. In der ersten Liste stehen die Web-Adressen, die bestimmten Benutzern, die von dem Anwender zuvor genannt werden, verwehrt werden. Diese Einschränkungen durch den Anwender werden durch Passwort-Vergabe und anderen Schutzmechanismen vor unzuverlässigen Zugriffen auf Seiten Dritter geschützt.

Der Nachteil dieser Programme wird bei genauerer Betrachtung deutlich;

Zwar werden die entsprechenden Listen ständig aktualisiert und können vom Anwender modifiziert werden, dennoch erfolgt hier auch eine Selektierung durch die Vorgabe der Programmhersteller, die unter anderen Wertmaßstäben - die meisten Programme werden in den USA entwickelt - vollzogen werden.

Des Weiteren setzen diese Programme in der Regel schon Computerkenntnisse voraus, so dass sich der Laie schwer tut. Neugierige Kinder und Jugendliche sind zum Teil schneller in der Lage, „Hürden“ zu überwinden und durch geschickte Manipulation den Schutz auszuhebeln. Für viele Bereiche ist zudem auch gar kein Schutz vorhanden, wie zum Beispiel kaum eine effektive Kontrolle im IRC vorliegt. Hier lassen sich nach wie vor Dateien verschicken. Der mögliche Verbindungsabbruch den einige Kinderschutzprogramme bei bestimmten vorher definierten Fragen („Sag mir doch mal, wo du wohnst?“) einleiten, kann von Pädophilien mit Hilfe von Umschreibungen umgangen werden („Ich sitze hier in Düsseldorf, und du?“).

Keines der Kontrollmechanismen ist somit als empfehlenswert anzusehen. Dennoch können sie eingesetzt werden, wenn eine sinnvolle pädagogische Betreuung zusätzlich gegeben ist. Kinder und Jugendliche sollte darüber aufgeklärt werden, welchen Gefahren sie im Internet ausgesetzt sind und wie sie auf diese Gefahren zu reagieren haben. Das erscheint auf den ersten Blick vielleicht übertrieben, in der Praxis hat sich diese Vorgehensweise aber immer wieder als absolut notwendig und richtig erwiesen.

Kapitel 4: Sicherheitsratschläge für Eltern

Machen Sie sich mit dem Medium Internet vertraut. Nutzen Sie die Fortbildungsangebote der Volkshochschulen und anderer Träger. Lernen Sie von Ihren Kindern und planen Sie gemeinsam mit ihnen den Internetanschluss. Das eigene grundlegende Verständnis der technischen Grundlagen bedeutet für Kinder und Jugendliche eine wirksame Hemmschwelle gegen einen möglichen Missbrauch des Mediums. Dabei könnte man dann ja leichter erwischt werden...

Kein Verlass auf Technik

Verlassen Sie sich nicht auf sogenannte Kinderschutzprogramme. Diese bieten zumeist keinen ausreichenden Schutz gegen Manipulationen und filtern zu viel durchaus sinnvolle Informationen aus. Sie sind keinesfalls dazu geeignet, Eltern ihre erzieherische Verantwortung abzunehmen. Kinderschutzprogramme ersetzen auch nicht die eigene Auseinandersetzung mit dem Medium Internet, wenn man sich nicht von bestimmten Firmen und Konzernen die Inhalte für seine Kinder vorschreiben lassen will.

Gemeinsam online gehen

Es gibt im Unterschied zum Fernsehen bis heute keine wirksame Kontrollinstanz, die den Zugriff auf jugendgefährdende, strafbare oder schädigende Inhalte verhindern kann. Der Internetzugang ist daher kein Kinderspielzeug. Er gehört keinesfalls ins Kinderzimmer. Gerade für Kinder unter 12 Jahren sollte die Internetnutzung stets eine Gemeinschaftsaktivität mit ihren Eltern sein.

Privatsphäre absichern

Erlauben Sie ihrem Kind niemals, ohne ihr Wissen, Name, Adresse und Telefonnummer rauszugeben. Es bietet sich auch an, Chat- bzw. E-Mail-Bekanntschaften der Kinder über den normalen Postweg oder Telefonkontakt zu verifizieren und erst dann, wenn die richtige Adresse des Chat-Partner bekannt ist bzw. bereits online, also zum Beispiel per Telefon, Kontakt besteht, eine solche Beziehung zu erlauben. Aber auch der „gemeinsame Internetzugang“ sollte ein Mindestmaß an Privatsphäre erlauben. E-Mails und Chat-Dialoge fallen unter

das Briefgeheimnis, welches Eltern auch Ihren Kinder zugestehen sollten. {mospagebreak}

Sexuelle Aufklärung leisten

Sprechen Sie mit ihrem Kind über Pornografie (und auch über Gewaltdarstellungen und illegale Inhalte). Porno-Anbieter werben aggressiv im Internet, senden häufig unverlangte E-Mails zu oder melden sich bei Suchmaschinen mit harmlosen häufig von Kindern gesuchten Begriffen an (z.B. MP3, Star Trek, etc.). An einer Auseinandersetzung mit dem Thema Pornografie kommt daher kein Internetnutzer vorbei. Eine freizügige offene Diskussion trägt dazu bei, einer Mystifizierung oder einem suchtvähnlichen Konsum von Pornografie entgegenzuwirken.

Sensibel sein und Stellung beziehen

Ermutigen Sie Ihr Kind, falls es sich im Internet bedrängt, bedroht oder sexuell belästigt fühlt, Ihnen davon zu berichten. Informieren Sie Ihren Provider (Internet-Anbieter/Online-Dienst) und erstatten Sie gegebenenfalls Strafanzeige. Die sexuelle und nichtsexuelle Nötigung über das Netz, die offene Androhung von Gewalt, das unverlangte zeigen pornografischer oder menschenverachtender Inhalte sind offline wie online gleichermaßen verwerflich. Auch über das Internet kann vor allem die kindliche Psyche Schaden nehmen. Nehmen Sie Attacken dieser Art stets ernst und erstatten Sie in jedem Fall Anzeige, damit die Täter dingfest gemacht werden können. Ein gutes Vertrauensverhältnis bedeutet eine entscheidende Voraussetzung für einen risikoarmen Umgang und die Bewältigung von Online-Belästigung aller Art.

Vorsicht vor radikalen „Rattenfängern“

Klären Sie ihr Kind darüber auf, dass nicht alle Informationen im Netz wahr sind. Tatsächlich sind gerade die Webangebote rassistischer Gruppen im Netz grafisch und multimedial anspruchsvoll gestaltet, geschliffen formuliert und meist mit pseudowissenschaftlichen Quellen gespickt. Eltern sollten bei Problemen mit der Bewertung bestimmter Inhalte die Lehrer ihre Kinder einschalten.

Regeln aufstellen

Stellen Sie feste Regeln auf, wann und wie lange Ihr Kind „online“ sein darf. So verhindern Sie einen suchtvähnlichen Gebrauch des Mediums und beugen einer Vereinsamung und Vereinsamung vor. Sie können das Einhalten dieser Vereinbarungen auch während ihrer Abwesenheit anhand des kostenlosen Einzelverbindungs nachweis Ihrer Telefongesellschaft überprüfen

Recht auf freien Zugang wahren

Besonders Jugendliche nutzen das Netz für Informationsbeschaffung und Diskussion zu sexuellen Themen.

Die dabei genutzten Quellen stehen in Konkurrenz zu den Sexualkummerecken der Jugendzeitschriften. In Bezug auf Anonymität, Schnelligkeit und Archivgröße sind die entsprechenden professionellen und semi-professionellen Netzangeboten aber besser und effektiver zu nutzen. Ohne ein gewisses Vertrauen und das Verständnis für einen eigenverantwortlichen Umgang der Kids mit dem Internet kommt es häufig einem Versteckspiel, welches letztlich zu einer risikoreicheren - weil heimlichen - Netznutzung führt. Vertrauen und das zugestehen individueller Freiheit sind daher auch ein wichtiger Beitrag zur Ermöglichung einer sicheren Nutzung des Internets.

Verantwortung für das Internet übernehmen
„Wir sind das Netz!“ - zumindest ein Teil davon: Es hängt von jedem Nutzer selbst ab, wie sich das Internet entwickelt. Wenn wir einen ethisch-moralischen Grundkonsens wollen, müssen wir diesen auch einfordern. Jeder Internetnutzer ist aufgefordert, schwer jugendgefährdende, gewaltverherrlichende und verbrecherische Inhalte den zuständigen Behörden zu melden.

Kapitel 5: Hilfestellung für Strafanzeigen und Meldestellen
Es liegt in der Verantwortung eines jeden Internetnutzers, strafbare und menschenverachtende Angebote im Netz den zuständigen Behörden zu melden. Damit soll zum einen der Zugang zu diesen Inhalten unterbunden, aber auch die Urheber zur Rechenschaft gezogen werden. Gerade deshalb müssen Sie strafbare und menschenverachtende Inhalte im Netz wie z. B. Kinderpornographie und Angebote zur Kinderprostitution, aber auch Anleitungen zu Straftaten aller Art und Nötigungen sexueller und gewaltbezogener Art den zuständigen Behörden der Polizei, des Jugendschutzes und der Medienaufsicht der Privatwirtschaft melden! Informieren Sie auch immer Ihren Provider oder Online-Dienst und den Anbieter der Webseite oder des betreffenden Internetdienstes.